



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]

Datum 12. Mai 2022
Name LfDI
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/299
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 1. Januar 2022, Greensill Pleite - Ergebnisse der Untersuchungen an die Gemeinde Weissach (FragDenStaat #236570)
Ihre E-Mail vom 26. Februar 2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie haben sich an uns gewandt, da Ihr Antrag an die Gemeinde Weissach noch nicht beantwortet wurde. Sie möchten Zugang zu verschiedenen Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Greensill Bank Pleite stehen (Drucksachen zur nicht-öffentlichen Sitzung der Gemeinderatsfraktionen vom 18. Oktober 2021, Dokumente und Ergebnisse der Wirtschaftsprüfungskanzlei bezüglich des Anlagemanagements, Schriftverkehr zwischen Gemeinde und Landratsamt und Gemeindeprüfanstalt).

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind.

Amtliche Informationen sind vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Sie können in Papierform, als E-Mail, Audiomitschnitt oder Video vorliegen.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15
poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Der Zugang ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen.

Stehen der Herausgabe Ausschlussgründe entgegen, müssen diese – auf den konkreten Fall bezogen – dargelegt werden. Bei Ihrer Anfrage kommen verschiedene Ausschlussgründe in Frage, die die Gemeinde für jedes Dokument einzeln prüfen muss.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie vorsorglich daraufhin, dass ggf. Kosten entstehen können (§ 10 LIFG). Hierüber muss Sie die informationspflichtige Stelle vorab informieren, falls die Kosten über 200 Euro betragen. Unter dieser Grenze liegt eine Information in deren Ermessen. Sie können jedoch vorab nach dem Entstehen und der Höhe der Kosten fragen.

Wir haben uns an die Gemeinde gewandt, auf die überschrittene Frist hingewiesen und um Beantwortung gebeten.

Sollten Sie die Antwort direkt erhalten, würden wir uns über eine kurze Mitteilung freuen. Die Behörde hat auch die Möglichkeit im Rahmen der Vermittlung uns ihren Standpunkt direkt darzulegen. In diesem Fall bitten wir Sie um Verständnis, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg